

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100



Autorität vor allem die Marktlage, die Monopolbildung, Vertrustung und ähnliche Vorgänge zu überwachen haben mit dem Rechte, auch in das Sondereigentumsrecht einzugreifen.

Alle diese praktischen Folgerungen aus dem christlichen Eigentumsbegriff können hier nur andeutungsweise gestreift werden. Dabei ist allerdings zu betonen als oberster Grundsatz, daß die öffentliche Autorität nur dann ein Recht und die Pflicht hat, kraft ihrer Aufsichts- und Einschränkungsgewalt einzugreifen in Sondereigentumsrechte:

1. wenn *Lebensrechte des Volkes auf dem Spiele stehen*,  
2. wenn der Schaden *in keiner andern Weise*, etwa durch Besteuerung oder Enteignung, beseitigt werden kann,

3. wenn der öffentlichen Autorität auch die *Macht und die Mittel zu einem solchen Vorgehen zu Gebote stehen*. Leider ist oft bei bestem Willen die nötige Klugheit und Technik nicht vorhanden. Oft fehlen die rechten Persönlichkeiten und die nötigen Sachkenntnisse, wie bei manchen gut gemeinten Gesetzen und Verordnungen der letzten Jahre.

Doch das sind Fragen der praktischen Durchführung. Wir hatten nur die theoretische Berechtigung und Notwendigkeit eines Aufsichts- und Beschränkungsrechtes der öffentlichen Gewalt als Korrelat des christlichen Eigentumsbegriffes darzulegen.

Dies Korrelat darf nicht etwa mit dem Enteignungsrecht der öffentlichen Gewalt verwechselt werden und auch nicht mit der „sozialen Hypothek“ des Eigentumsrechtes, auf die die französischen Soziologen mit Recht hingewiesen haben. Die „soziale Hypothek“ ist ein bildlicher Ausdruck für die ethische und privatrechtliche Bindung, hergenommen aus dem privatrechtlichen Vertragsleben.

Wir aber müssen neben den ethischen und privatrechtlichen Bindungen des Eigentumsrechtes auch *seine öffentlich-rechtliche Bedingtheit durch das Aufsichts- und Beschränkungsrecht der öffentlichen Gewalt beachten*. Erst dieses Rechtskorrelat vollendet den christlichen Eigentumsbegriff.

